

Fraktions-, Gruppenantrag		Drucksachen-Nr : VIII-AF/2012/025-1
Umweltausschuss	öffentlich	28.11.2012
Kreisausschuss	nicht öffentlich	20.12.2012
Kreistag	öffentlich	20.12.2012

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.09.2012; Förderung der Elektromobilität durch Anschaffung kreiseigener Elektrofahrzeuge

Antrag der Fraktion/Gruppe:

Der Antrag wurde unter der o.a. Drucksachen-Nr. am 01.10.2012 versandt.

Die Verwaltung hat auftragsgemäß eine Überprüfung durchgeführt. Im Einzelnen wird zu den Anträgen wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Aus Sicht der Verwaltung ist die Anschaffung von Kfz mit reinem Elektroantrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen und aufgrund des vorhandenen Kfz-Angebotes z. Z. nicht umsetzbar. Die Verwaltung schlägt vor:

- die Markt-/Entwicklung der Elektrofahrzeuge in den nächsten 2 Jahren noch abzuwarten und zu beobachten,
- ersatzweise Fahrzeuge mit Hybridantrieb in die künftigen Planungen einzubeziehen. Hierbei ist das Fahrzeugangebot des in der Region ansässigen Fahrzeugherstellers vorrangig zu berücksichtigen.

Zu 2:

Eine generelle Anschaffung von Elektro kraftfahrzeugen ist bis auf weiteres abzulehnen.

Zu 3:

Die Verwaltung wird mit örtlichen und regionalen Stromanbietern Gespräche führen mit dem Ziel, Lösungsansätze zum Aufbau einer erforderlichen Infrastruktur für Elektrofahrzeuge im Gebiet des Landkreises Aurich zu entwickeln.

Zu 1:

Das Fuhrparkmanagement der Kreisverwaltung betreut derzeit 41 Kraftfahrzeuge, die mit herkömmlichen Betriebsstoffen betrieben werden. Von dem vorgenannten Kfz-Bestand sind 33 Kfz geleast, die Rückgabe erfolgt vertragsgemäß zu unterschiedlichen Terminen (beginnend April 2013 bis Oktober 2016).

Die Kraftfahrzeuge werden für verschiedene Zwecke der Kreisverwaltung genutzt:

- Für den reinen Personentransport (für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes)
- Für Personen- und Güterbeförderung /z.B. kreisinterner Postdienst, Einsatz als Raddarameßfahrzeuge, Einsatz im Bereich Naturschutz.
- Fahrzeuge der Verwaltungsleitung

Sofern der Fahrzeugwechsel auf E-Fahrzeuge zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt ist, muss der Funktionszweck/ Einsatzzweck vom Fahrzeugangebot erfüllt werden können. Der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes kommt hierbei aus Sicht des Inneren Dienstes besondere Bedeutung zu (Sicherstellung des internen Postverkehrs, Termineinhaltung Außendienst, zügige und sichere Personenbeförderung von A nach B etc.).

Der im Antrag benannte Autohersteller hat auf Anfrage die Markteinführung seines Elektro-PKW's der Golfklasse bis auf weiteres verschoben. Es werden technische Gründe, die mit der Speicherung der Energie und der Reichweite der Elektrofahrzeuge in Zusammenhang stehen, genannt. Angaben zu den Leasing- und Anschaffungskosten dieser speziellen Fahrzeuge liegen nach Auskunft des Handels noch nicht vor.

Der Kfz-Handel bewirbt den Automarkt mit unterschiedlichen Elektro-Modellen verschiedener Hersteller. Bei allen E-Fahrzeugen bestehen grundsätzlich die gleichen Einschränkungen wie beim zuvor beschriebenen Fahrzeugmodell/-hersteller. Der reine Elektroantrieb beschränkt die Nutzung aller Kfz auf ca. 150 km Reichweite, zwischenzeitliche Ladezeiten von 2 bis 7 Stunden sind erforderlich bzw. beim täglichen Einsatz zu berücksichtigen. Ob die vom Hersteller als maximale Reichweite angegebene Entfernung eingehalten werden kann, hängt weitgehend vom Nutzerverhalten (je höher die gefahrene Geschwindigkeit um so kürzer die Reichweite) ab.

Die Reichweitenproblematik kann technisch entschärft werden, wenn neben dem Elektroantrieb ein zusätzlicher Verbrennungsmotor in den Fahrzeugen installiert wird (Hybridtechnik / Reichweitenerhöhung von 150 km auf rd. 500 km).

Diese Alternative bedingt allerdings eine Abkehr von der bisherigen Praxis, den kreiseigenen Fuhrpark mit Fahrzeugen des u.a. in Emden produzierenden Automobilherstellers zu bestücken, da dieser ein entsprechendes Fahrzeug noch nicht serienmäßig auf den Markt gebracht hat. Die Markteinführung bleibt daher abzuwarten.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher ein genereller Umstieg auf reine Elektrofahrzeuge (noch) nicht angezeigt.

Zu 2:

Für die Beschaffung von Fahrzeugen stehen dem Fuhrparkmanagement des Amtes 10 zwei Wege zur Verfügung:

- a) im Wege des Ankaufs. Entsprechende Investitionsmittel müssten dann in entsprechender Höhe (für die Anzahl zu beschaffender E-Kfz) im investiven Haushalt 2013 von der Politik bereitgestellt werden,

oder

b) durch Abschluss von Leasingverträgen.

Bei der Beschaffung mittels Leasing oder Kauf sind betriebswirtschaftliche Grundsätze zu berücksichtigen (§ 110 Abs. 2 NKomVG / Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen). Vorweg kann ohne besondere Prüfung festgestellt werden, dass die Anschaffungskosten für ein Elektrofahrzeug oder Fahrzeug mit Hybridtechnik im Vergleich zu herkömmlichen Fahrzeugen aufgrund der besonderen Technik derzeit deutlich höher liegen.

Bei der Alternative zu a) ist neben den Anschaffungskosten auch der jährliche Werteverzehr (Abschreibung) sowie eine kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals (3 %) auf der Grundlage einer 10-jährigen Nutzungsdauer im Haushalt (Ergebnishaushalt) abzubilden, zzgl. der anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten (f. Kraftstoffe, Steuer usw.).

Im Leasingverfahren gem. b) sind lediglich die Leasingkosten zzgl. anfallende Betriebs- und Unterhaltungskosten im Ergebnishaushalt 2013 zu berücksichtigen, ein Werteverzehr -wie beim Erwerb beschrieben- findet nicht statt.

Kostenvergleichsberechnung hinsichtlich der Beschaffung von herkömmlichen Kfz (Modell 1) und Kfz mit Hybridtechnik (Modell 2) - Kfz der Golfklasse

I. Leasingverfahren

Beim Leasing ergibt sich bei einer Laufzeit von 12 Monaten und 20.000 km jährlicher Fahrleistung folgender Jahreskostenvergleich:

1. Angebot des regional ansässigen Kfz-Herstellers – Modell 1
 $168 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 2.016,00 \text{ €}$
2. Angebot eines Mitbewerbers – Modell 2
 $578,43 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 6.941,16 \text{ €}$

zzgl. Kosten für Betriebsmittel (Verbrauch):

Zu 1:

Verbrauch lt. Recherche im Internet u. Herstellerangaben auf 100 km:

.....im Mix 7 l Diesel, Marktpreis bei ca. 1,50 € pro Liter = 10,50 € pro 100 km / berechnet auf Jahresleistung: $10,50 \text{ €} \times 200 = 2.100 \text{ € p.a.}$ Kraftstoffkosten

Vorteil / Nachteil: Einsatz des Fahrzeuges ohne Unterbrechung möglich / keine Reichweitenbeschränkung oder Aufladezeiten / höherer Kraftstoffverbrauch

Zu 2:

.Verbrauch lt. Angebot 1,2 l auf 100 km = $1,2 \text{ l} \times 1,50 \text{ €} \times 200 = 360 \text{ €}$
zzgl. Kosten für Ladestrom für 3.000 kw/h = 840 €

Kosten für Aufladung:

Kosten 28 ct/KW/h* / Verbrauch 15 KW/h auf 100 km / $\times 200$

* EWE / Tarif classic / Stand: 01.01.2013

Gegenüberstellung der Jahreskosten:

	Modell 1	Modell 2
Leasingkosten	2.016	6.941
Betriebsmittel	2.100	360
Aufladungskosten	0	841
	<u>4.116</u>	<u>8.142</u>

Vorteil / Nachteil :

Der Einsatz des Hybridfahrzeugs ist abhängig vom jeweiligen Ladezustand / Ladezeiten von 2 bis zu 7 Stunden (lt. Internetrecherche). Reichweite des Fahrzeugs ist auf 500 km begrenzt.

Im Leasingverfahren ist das Modell 1 zu favorisieren.

II. Erwerb / Vergleich Fahrzeuge der Golfklasse

Beim Ankauf von Kfz. ergibt sich folgender zu beachtender Kostenvergleich:

	Modell 1	Modell 2	Bemerkung
Anschaffungskosten	25.495,00 €	45.900,00 €	Ohne Überführungskosten
Abschreibung p.a.	2.550,00 €	4.590,00 €	10 Jahre
Kalk. Verz. p.a.	382,00 €	689,00 €	3 %
Betriebsmittel*	2.100,00 €	360,00 €	
Aufladungskosten**		841,00 €	Ausfallzeiten
	5.032,00 €	6.480,00 €	

Beim Erwerb ist ebenfalls das Modell 1 zu favorisieren.

Zu 3:

Die Entscheidung zur Errichtung und Betrieb von Elektrotankstellen unterliegt der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit der Stromanbieter bzw. der sonstigen Gewerbetreibenden (z.B. Tankstellenbetreiber) die Ihr Angebot auch auf die Elektromobilität ausrichten wollen. Die Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten des Landkreises Aurich sind hierbei sehr begrenzt und spiegeln sich ggf. nur in genehmigungsrechtlichen Verfahren wider.

Ob, wann und in welcher Dichte der Landkreis Aurich zukünftig auf Elektrotankstellen zugreifen kann hängt u. a. davon ab, ob die Anbieter entsprechender Einrichtungen einen Bedarf im Landkreis Aurich erkennen und hierauf ihr Angebot zur Deckung der Nachfrage erweitern wollen.

Erstellungsdatum: <u>27.11.2012</u>	Unterschrift <u>gez. Weber</u>
---	--